

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Modern German History  
an der Universität Bayreuth  
vom 10. Februar 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 u. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 Abs. 1 Satz 1 Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Studienvoraussetzungen für das Masterstudium
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 10 Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Studienbegleitende Teilprüfungen
- § 12 Organisation der Prüfung
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Prüfung von Schwerbehinderten
- § 15 Prüfungsnoten
- § 16 Prüfungsgesamtnote
- § 17 Bestehen der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Verleihung des Mastergrades
- § 25 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss für den Studiengang "Modern German History" wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zum Übergang in die Berufspraxis und zum weitergehenden, selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. <sup>3</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.).

## **§ 2**

### **Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfung vier Semester.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus einzelnen Prüfungsbestandteilen, die studienbegleitend absolviert werden.
- (3) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 46 SWS, verteilt auf vier Semester.
- (4) Das Studium kann sowohl zum Winter – als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

### § 3 Teilbereiche des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die nachfolgende Aufstellung gibt die Teilbereiche an, die zum Erwerb des Master of Modern German History zu besuchen und in denen Prüfungen abzulegen sind. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen in den obligatorischen und ergänzenden Studienelementen müssen stets durch eine Prüfung abgeschlossen werden, mit der benotete Leistungsnachweise gemäß § 15 erworben werden. <sup>3</sup>Dabei müssen aus vier Modulen der ergänzenden Studienelemente zwei Studienelemente ausgewählt werden.

(2) Module	Anzahl der Lehrveranstaltungen	SWS	max. ECTS-Punkte	
1. Obligatorische Studienelemente:				
M1	Sprachkompetenz	04	14	28
M2	Quellenkompetenz	02	04	08
M3	Deutschland in der Welt	02	04	08
M4	Politik und Zeitgeschichte	01	02	04
M5	Neueste Geschichte	03	06	12
M6	Geschichte der Frühen Neuzeit	02	04	08
M7	Rechtsgeschichte	01	02	04
M8	Interkulturelle Germanistik	01	02	04
M9	Geographie und Landeskunde	01	02	04
M10	Landesgeschichte/Föderalismus	01	02	04
gesamt obligatorisch		18	42	84
2. Ergänzende Studienelemente:				
M11	Deutschland und seine Nachbarn	01	02	04
M12	Soziologie/Philosophie	01	02	04
M13	Theaterwissenschaft/ Interkulturelle Germanistik	01	02	04
M14	Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Geschichte der Naturwissenschaften	01	02	04
gesamt ergänzend		04	08	16

## § 4

### Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Masterstudiengang Modern German History wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzenden und weiteren sechs Professoren, die verantwortliche Leiter der Teilbereiche des Masterstudienganges sind.
- (3) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied der Prüfungskommission soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. <sup>4</sup>Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>5</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>6</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn eines jeden Semesters einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören er selbst als Vorsitzender und alle Prüfer an, die an den studienbegleitenden Prüfungen dieses Semesters beteiligt sind.
- (7) Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission einer der Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (8) Der kurzfristige Wechsel eines Prüfers kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

- (9) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Zum Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden universitären Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Studienvoraussetzungen für das Masterstudium**

- (1) Studienvoraussetzung für das Masterstudium ist ein mit „honors“ oder „gut“ erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Absatz 2.

- (2) Als gleichgestellte Qualifikation werden folgende Abschlüsse anerkannt:
1. das mit einem Magister, Diplom, Staatsexamen oder Doktorgrad (als erstem berufsqualifizierendem Abschluß) erfolgreich abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland;
  2. ein vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule.

## § 8

### Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Masterstudiengang „Modern German History“ einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup> Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 7;
  2. die Einschreibung als Student an der Universität Bayreuth im Studiengang “Modern German History” ;
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
  4. gegebenenfalls Anträge nach § 9 und § 14.
- <sup>2</sup>Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) <sup>1</sup> Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter. <sup>2</sup> Die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) <sup>1</sup> Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 7 erforderliche Qualifikation nicht besitzt oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen. <sup>2</sup> Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden bis zu einer Höhe von 6 Semesterwochenstunden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. <sup>2</sup>Näheres ist der Anlage zu entnehmen.



## § 10

### Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bezieht sich auf die Studieninhalte des ihr zugrundeliegenden Studiums. <sup>2</sup>Sie besteht
  1. aus den studienbegleitenden Teilprüfungen
  2. ferner aus der Abschlussarbeit (§ 13).

<sup>3</sup>Eine bestimmte Reihenfolge der studienbegleitenden Teilprüfungen gemäß Nummer 1 ist nicht vorgeschrieben.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## § 11

### Studienbegleitende Teilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der den einzelnen Modulen M 1 bis M 14 zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Dabei ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

- (3) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen können mündlich oder schriftlich abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführungsart der Teilprüfung (schriftlich/mündlich) liegt beim jeweiligen Prüfer.
- (4) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern zwei Stunden, mündliche etwa 30 Minuten.
- (5) <sup>1</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>2</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (6) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (7) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach der Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (8) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt. <sup>2</sup>Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 15 festgesetzt.
- (9) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (10) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 12**

### **Organisation der Prüfung**

- (1) Die Meldung zu einer Teilprüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Aushang den Klausurtermin und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. <sup>2</sup>Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.

## **§ 13**

### **Abschlussarbeit**

- (1) <sup>1</sup>In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel Probleme eines der an den Studienelementen der Module M 3 bis M 10 beteiligten Fächer mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über den Prüfer. <sup>2</sup>Vor dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters teilt der zuständige Prüfer dem Kandidaten das Thema seiner Arbeit mit. <sup>3</sup>Über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist Protokoll zu führen. <sup>4</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfers die Ablieferungsfrist um höchstens drei Monate verlängern. <sup>2</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>3</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 4. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss Annahme oder Ablehnung der Abschlussarbeit und setzt zugleich eine der in § 15 aufgeführten Noten fest.
- (7) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und eine Gesamtnote der Abschlussarbeit berechnet, die in der Masterurkunde Erwähnung findet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen.
- (8) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (9) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 14 Prüfung von Schwerbehinderten

<sup>1</sup>Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. <sup>3</sup>Der Antrag ist bei der Einschreibung in den Masterstudiengang Modern German History vorzulegen. <sup>4</sup>Er kann auch später nachgereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

## § 15 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	= 5,0

(2) <sup>1</sup>Wird eine Note aus dem Durchschnitt der Beurteilungen von mehreren Prüfern errechnet, so wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt,; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## **§ 16**

### **Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus
  1. der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Teilprüfungen gemäß § 3 (Gewicht 5/6). Die Durchschnittsnote berechnet sich ihrerseits als das gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der studienbegleitenden Teilprüfungen (gemäß § 3). Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
  2. der Note der Abschlussarbeit (Gewicht 1/6)
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“, bis einschließlich 2,5 „gut“, bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein

## **§ 17**

### **Bestehen der Prüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. der erfolgreiche Besuch aller obligatorischen Studienelemente M 1 bis M 10 nachgewiesen ist;
2. der erfolgreiche Besuch von mindestens zwei ergänzenden Studienelementen M 11 bis M 14 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 nachgewiesen ist;
3. die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

## **§ 18**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Teilprüfung kann zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der jeweiligen Note zu stellen.
- (2) Im Falle der Bewertung der Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ kann diese Arbeit zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Alle Prüfungen gemäß Absatz 1 müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Masterprüfung wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig, wenn mindestens eine Teilprüfung ausreichend ist. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Wiederholung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin vorzusehen. <sup>4</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 19**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Beendigung des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Beurteilungen zu seinen Teilprüfungen, in die Gutachten zu seiner Abschlussarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 19 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die entsprechende Teilprüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat zu der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.



- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt sie nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Verleihung des Mastergrades**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 17 innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des gewählten Studiengangs, die Studienelemente, die Prüfungsgesamtnote und die Gesamtnote der Abschlussarbeit gemäß § 13 Abs. 7. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad Master of Arts zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des gewählten Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Noten der einzelnen Prüfungen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Ein Diploma Supplement kann auf Antrag ausgestellt werden.

## **§ 25**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium an der Universität Bayreuth aufgenommen haben.

## Anlage

### Übersicht

Bereich	a) LP: Lehrver- anstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung	c) Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
M1 bis M10 (obligatorische Studienelemente)	64	20	28	112
M11 bis M14 (ergänzende Studienelemente)	06	02		08
Summe:	70	22		120

Bereich	LP	Kommentar
Obligatorische Studienelemente:		
M1	18+10	davon erfolgreiche Teilnahme: 10 LP
M2	06+02	davon erfolgreiche Teilnahme: 02 LP
M3	06+02	davon erfolgreiche Teilnahme: 02 LP
M4	04	
M5	08+04	davon erfolgreiche Teilnahme: 04 LP
M6	06+02	davon erfolgreiche Teilnahme: 02 LP
M7	04	
M8	04	
M9	04	
M10	04	
Ergänzende Studienelemente:		
M11-M14	06+02	davon erfolgreiche Teilnahme: 02 LP
Summe:	70+22=92	

Obligatorische Studienelemente: Prüfungsleistungen  
Abschlussarbeit: 28

Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen wird die Reduktion der noch zu erwerbenden LP vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Maßgabe der Prüfungsordnung ist zu berücksichtigen (§ 9: höchstens 6 SWS, d.h. 12 ECTS-Leistungspunkte anrechenbar).